

Die Kosten des Rechtsstreits in I. Instanz tragen die Klägerin zu 80 %, der Beklagte zu 20 %. Die Kosten des Rechtsstreits in II. Instanz tragen die Klägerin zu 76 %, der Beklagte zu 24 %.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

II.

Die Berufung des Beklagten hat Erfolg dahingehend, dass er nicht zu einer Zahlung in Höhe von 3.605,46 € (so das Urteil des Amtsgerichts), sondern nur zu einer solchen in Höhe von 870,25 € an die Klägerin zu verpflichten ist.

Der Anspruch der Klägerin aus abgetretenem Recht der Rechtsanwälte S [REDACTED] gem. § 357 Abs. 1, § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht nur in Höhe von 870,25 €. Denn nur in Höhe dieses Betrages sind die anwaltlichen Tätigkeiten der Rechtsanwälte S [REDACTED] nach den für die Bemessung des Wertersatzes heranzuziehenden Regelungen des RVG zu vergüten.

1. Zwischen den Parteien ist ein Anwaltsvertrag zustande gekommen, der die Beratung und Vertretung des Beklagten gegenüber den von den Rechtsanwälten U [REDACTED] vertretenen Rechteinhabern wegen der von diesen behaupteten Urheberrechtsverletzungen zum Inhalt hatte. Dabei kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, die Rechtsanwälte S [REDACTED] hätten ihn vollkommen (und daher für ihn wertlos) unzutreffend beraten, indem sie zur Unterzeichnung modifizierter Unterlassungserklärungen geraten hätten, da er die Urheberrechtsverletzungen doch gar nicht begangen habe. Die Entscheidung, Unterlassungserklärungen abzugeben, ist - das streitet der Beklagte nicht ab - nach einer telefonischen Erörterung des Sachverhalts erfolgt. Diese Entscheidung hat der Beklagte getroffen. Eine entsprechende Empfehlung durch die Rechtsanwälte S [REDACTED] war zur Überzeugung der Kammer nicht fehlerhaft. Da die Urheberrechtsver-

letzungen über eine dem Beklagten zuzuordnende IP-Adresse begangen worden waren und der Beklagte auch nichts dazu vorträgt, dass er seinen über diese IP-Adresse hergestellten Internet-Zugang ausreichend vor der missbräuchlichen Nutzung durch Dritte geschützt habe, konnte der Beklagte nicht erwarten, die Unterlassungsansprüche mit dem Argument abzuwehren, er habe die ihm vorgeworfenen Urheberrechtsverletzungen gar nicht begangen.

Der Beklagte war auch nicht berechtigt, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB anzufechten. Der Beklagte ist von den Rechtsanwälten S. [REDACTED] über die Höhe der für ihre Tätigkeit geforderten Vergütung nicht getäuscht worden. In den ihm übersandten Unterlagen war der gem. § 49b Abs. 5 BRAO vorgeschriebene Hinweis, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, enthalten. Auch ist dem Beklagten eine konkrete Vergütungsvereinbarung vorgelegt worden, die dieser auch unterzeichnet hat. Wenn Fragen des Beklagten nach der konkreten Höhe der Vergütung in Euro und Cent von den Rechtsanwälten S. [REDACTED] nicht beantwortet worden sind, liegt hierin keine arglistige Täuschung. Dem Beklagten ist nicht suggeriert worden, dass eine wesentlich geringere Vergütung als - wie geschehen - 4.342,31 € geltend gemacht werden würde. Es war die freie Entscheidung des Beklagten, den Anwaltsvertrag trotz der ihm nur verklausuliert erscheinenden Angaben hinsichtlich der Kosten abzuschließen oder vor dem Hintergrund seiner Ansicht nach unzureichender Kostentransparenz von einem Vertragsschluss eben Abstand zu nehmen.

Eine arglistige Täuschung ist auch nicht darin zu sehen, dass die Rechtsanwälte S. [REDACTED] unnötig Zeitdruck aufgebaut hätten und so eine abgewogene Entscheidung des Beklagten darüber, ob er diese Rechtsanwälte wegen der geltend gemachten Unterlassungsansprüche überhaupt beauftragen möchte, verhindert hätten. Die Urheberrechtsinhaber hatten eine Frist bis zum 02.02.2011 gesetzt, so dass am 31.01.2011 (also dem Tag, an dem der Beklagte die Vertragsformulare unterzeichnete) Handlungsbedarf bestand, um zu befürchtenden weiteren Schritten seitens der Urheberrechtsinhaber zu entgegnen. Selbst wenn wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs zwischen den Urheberrechtsverletzungen (15., 17. und 22.10.2010) und den Abmahnungen (26. und 27.01.2011) ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung möglicherweise unbegründet gewesen wäre, so musste der Rechtsanwalt, der für den Beklagten tätig

werden sollte, als sichersten Weg dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber dem Urheberrecht sinhaber innerhalb der gesetzten Frist Maßnahmen getroffen werden.

Der abgeschlossene Anwaltsvertrag war aus den genannten Gründen daher auch nicht wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) nichtig. Soweit die Höhe des mit Rechnung vom 05.02.2011 bzw. mit Rechnung vom 22.02.2011 geltend gemachten Honorars wegen Missverhältnisses zur erbrachten anwaltlichen Leistung wucherisch sein könnte, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages. Denn in diesem ist die Höhe der Vergütung nur hinsichtlich des Gebührensatzes festgelegt; der Gegenstandswert hingegen ist nicht festgelegt, so dass sich aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht zwangsläufig eine Vergütung wie ursprünglich gefordert ergibt.

2. Da der Widerruf gem. § 312b, § 312d, § 355 BGB noch rechtzeitig innerhalb der Frist des § 355 Abs. 2 BGB erfolgt ist (was zwischen den Parteien außer Streit steht), der Beklagte auf die Rechtsfolge bei Widerruf, Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen erbringen zu müssen, hingewiesen worden war (§ 312e Abs. 2 Nr. 1 BGB) und der Beklagte auch ausdrücklich damit einverstanden war, dass die Rechtsanwälte Scheffler vor Ablauf der Widerrufsfrist ihre Dienstleistung beginnen (§ 312e Abs. 2 Nr. 2 BGB), können die Rechtsanwälte S [REDACTED] Ersatz des Werts der von ihnen aufgrund des geschlossenen und später widerrufenen Vertrages erbrachten Dienstleistungen verlangen.

Dieser Wertersatz entspricht aber nicht dem von der Klägerin verlangten Rechnungsbeitrag (1 x 1,3- und 3 x 1,0-Gebühr nach einem Gegenstandswert von jeweils 30.650,00 €) und auch nicht dem vom Amtsgericht ausgeteilten Betrag (1 x 1,3- und 3 x 1,0-Gebühr nach einem Gegenstandswert von jeweils 25.000,00 €).

Die geltend gemachte Höhe der Gebührensätze (für einen Fall die übliche Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 VV RVG mit einem Satz von 1,3 und für die übrigen Fälle wegen der Gleichartigkeit der Thematik eine solche mit einem Satz von 1,0) hält die Kammer jeweils für angemessen.

Die Rechtsanwälte S [REDACTED] hätten die von der Fa. S [REDACTED] AG verfolgten Urheberrechtsverletzungen (bezüglich der Filme "Der G [REDACTED]" und "W [REDACTED]") allerdings nicht als zwei verschiedene Angelegenheiten, sondern als einheitliche Angelegenheit bearbeiten und folglich auch abrechnen müssen. Die von der Fa. S [REDACTED] AG geltend gemachten Urheberrechtsverletzungen haben

sich zwar an unterschiedlichen Tagen ereignet (15. bzw. 22.10.2010). Sie sind von den Rechtsanwälten U [REDACTED] auch mit Schreiben von unterschiedlichen Tagen (26. bzw. 27.01.2011) gegenüber dem Beklagten angezeigt worden. Der Beklagte hat die beiden betreffenden Abmahnungen (zusammen mit den weiter eingegangenen Abmahnungen im Namen der Rechteinhaber M [REDACTED] GmbH und M [REDACTED] GmbH & Co. KG) jedoch den Rechtsanwälten S [REDACTED] als einheitlichen Vorgang überreicht. Die Abmahnungen standen ersichtlich auch in einem engen zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhang. Der Vorwurf hinsichtlich Art und Weise der begangenen Urheberrechtsverletzung war jeweils identisch. Im Interesse des Beklagten als dem von ihnen vertretenen Mandanten hätten die Rechtsanwälte S [REDACTED] schon gegenüber den Rechtsanwälten U [REDACTED] darauf hinweisen müssen, dass die Abmahnungen hinsichtlich Filmwerken der Fa. S [REDACTED] AG einheitlich hätten ergehen und etwaige Kosten hierfür allenfalls nach einem kumulierten Gegenstandswert hätten berechnet werden dürfen. Demgegenüber beide Abmahnungen seitens der Fa. S [REDACTED] AG isoliert voneinander zu bearbeiten, stellt sich als fehlerhafte Wahrnehmung der Interessen des Beklagten dar. Tatsächlich ist auf beide (nahezu identischen) Abmahnungen durch die Rechtsanwälte S [REDACTED] für den Beklagten auch nahezu identisch reagiert worden. Unterschiede in der Prüfung des Einzelfalls gab es ganz offensichtlich nicht. Diese fehlerhafte Vorgehensweise darf nicht dadurch honoriert werden, dass die Rechtsanwälte S [REDACTED] ihre Tätigkeit hinsichtlich dieser Abmahnungen jeweils einzeln abrechnen.

3. Der Gegenstandswert für die Befassung mit den von den Rechteinhabern durch die Rechtsanwälte Urmann geltend gemachten Ansprüchen kann nach Auffassung der Kammer - für jede einzelne bearbeitete Urheberrechtsverletzung - weder mit 30.650,00 € (wie den Rechnungen zu Grunde gelegt) noch mit 25.000,00 € (wie es das Amtsgericht sowie die Rechtsanwälte U [REDACTED] in ihren Abmahnungen getan haben) festgesetzt werden. Der Gegenstandswert eines Anspruchs auf Unterlassung aufgrund eines Urheberrechts bemisst sich nach dem gem. § 3 ZPO i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 frei zu schätzenden Interesse des Anspruchstellers (siehe auch § 32 RVG), nämlich dem Interesse der Rechteinhaber daran, ein weiteres Anbieten der jeweiligen Filme durch den Beklagten im Internet zu verhindern. Die Anspruchsteller haben in ihren von den Rechtsanwälten U [REDACTED] verfassten Abmahnungen den Gegenstandswert jeweils mit 25.000,00 € angegeben. Wenn auch für die Dienstleistungen des Rechtsanwalts, der von dem Abgemahnten beauftragt worden ist, nicht zwangsläufig der dort angege-

bene Wert, sondern der tatsächliche Wert des rechtlich verfolgten Interesses maßgeblich ist, darf grundsätzlich der Anwalt, der mit der Abwehr bzw. Beantwortung der geltend gemachten Ansprüche beauftragt wird, seiner Tätigkeit denselben Gegenstandswert zu Grunde legen, wie dies auch der Anspruchsteller tut. Das gilt im vorliegenden Fall aber nicht. Denn der von den Rechtsanwälten U [REDACTED] (einer auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Anwaltskanzlei) zu Grunde gelegte Gegenstandswert ist - gerade auch für die Rechtsanwälte S [REDACTED] (ebenfalls im gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert) erkennbar - offensichtlich unangemessen hoch.

Bei der Bemessung des Gegenstandswerts sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei sind der Umfang und das Ausmaß der Urheberrechtsverletzung sowie der mögliche Schaden, der bei einer Fortsetzung des illegalen Anbietens des Filmes im Internet und ggf. neuem Einstellen von Filmen in Tauschbörsen droht, zu berücksichtigen. Einen Wert von jeweils 25.000,00 € (pro Film) vermag die Kammer als Interesse der jeweiligen Urheberrechtsinhaber an deren Vorgehen gegen den Beklagten nicht zu erkennen. Der Beklagte hat - so der Vorwurf - vier pornografische Filme heruntergeladen und in eine Tauschbörse gestellt. Über welchen Zeitraum das Zurverfügung-Stellen erfolgte ist nicht bekannt, ebenso so wenig wie häufig der Film von anderen Personen aus der Tauschbörse ihrerseits heruntergeladen wurden. Pornografische Filme können zudem mit verhältnismäßig geringen (auch finanziellen) Mitteln hergestellt werden, insbesondere da nur wenig Darsteller beteiligt sind. Daher verbietet sich der Vergleich mit größeren Kinoproduktionen, die mit weitaus größerem Aufwand insbesondere hinsichtlich der beteiligten Schauspieler sowie verwendeter Kulissen bzw. Drehorte hergestellt werden und zudem stets eine sehr viel kompliziertere Drehbuchidee erfordern, als dies bei einem pornografischen Film der Fall ist, in dem stets wiederkehrende sexuelle Handlungen gezeigt werden, die keiner besonderen Originalität bedürfen. Aber auch im Vergleich mit Musiktiteln verbietet sich jedenfalls bei Titeln und Alben von besonders populären und vielgehörten Interpreten wie "Bushido", "Culcha Candela" und "Tokio Hotel" ein 1:1-Vergleich. Vor dem Hintergrund, dass - wie von den Parteien dargelegt - Gerichte für Urheberrechtsverletzungen hinsichtlich eines Musiktitels von Bushido max. 2.500,00 € (AG Celle 15 C 1335/10), hinsichtlich eines Albums von Marius Müller-Westernhagen 2.000,00 € (AG Elmshorn 49 C 57/10) als Gegenstandswerte festgesetzt haben und das OLG Frankfurt - nach Zurückverweisung durch den BGH - hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung hinsichtlich des Kinofilms "Sommer unseres Lebens" mit Urteil vom 21.12.2010 (11 U 52/07) den Gegenstandswert

ebenfalls mit 2.500,00 € festgesetzt hat, hält die Kammer für die Verfolgung der Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich der hier gegenständlichen Pornofilme jeweils einen Gegenstandswert von 2.500,00 € für angemessen.

Dabei übersieht die Kammer nicht, dass das Landgericht Magdeburg in einem Urteil vom 11.05.2011 (7 O 1337/10) den Gegenstandswert hinsichtlich eines pornografischen Films mit 10.000,00 € angenommen hat. Das Landgericht Magdeburg hat seine Wertfestsetzung allerdings nicht begründet. Es führt lediglich aus: "Die Berechnung der Kosten nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR entspricht der Streitwertfestsetzung der Kammer in derartigen Fällen. Maßgeblich hierbei ist das Interesse des Klägers, seine Rechte als Urheber des geschützten Werkes effektiv zu wahren, nicht zuletzt durch eine gewisse Abschreckung (vgl. Herget in Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 3, Rn. 16 Unterlassung)". "Derartige Fälle", die die Kammer des Landgerichts Magdeburg bisher entschieden hatte, hatten aber offensichtlich keine Pornofilme zum Gegenstand. Sonst wäre zu erwarten gewesen, dass das Landgericht Magdeburg in seine Urteilsausführungen auch im Übrigen auf vorherige Entscheidungen Bezug genommen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr macht das Landgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 11.05.2011 noch Ausführungen dazu, ob ein pornografischer Film überhaupt ein geschütztes Werk i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sein kann, was unter Bezugnahme auf eine Kommentarstelle, nicht aber unter Bezugnahme auf vorangegangene Rechtsprechung des Landgerichts Magdeburg "ungeachtet der künstlerischen Qualität oder moralischen Berechtigung derartiger Werke" bejaht wird. Das Landgericht Magdeburg hat in seinem Urteil vom 11.05.2011 also offensichtlich nicht zwischen einer Wertfestsetzung bei (Kino-) Filmen und bei pornografischen Filmen differenziert, was nach Auffassung der Kammer aus o. g. Gründen aber zwingend erforderlich ist.

Die Kammer hat auch berücksichtigt, dass bei Urheberrechtsverletzungen bezüglich von (Kino-)Filmen auch Gegenstandswerte von über 25.000,00 € für angemessen gehalten werden. In solchen Fällen handelte es sich aber stets um kommerziell erfolgreiche Filme mit erheblichem Produktionsaufwand, die zudem erst kurze Zeit vor der beanstandeten Urheberrechtsverletzung veröffentlicht worden waren. Dass die hier gegenständlichen Filme - auch im Vergleich zu sonstigen pornografischen Filmen - besonders erfolgreich waren, sie sich vom Aufwand erheblich abhoben und/oder nur kurze Zeit vor der dem Beklagten vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung veröffentlicht

worden waren, kann hier nicht festgestellt werden, wird von der Klägerin auch nicht behauptet.

4. Somit errechnet sich die angemessene Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit der Rechtsanwälte S [REDACTED] für den Beklagten, die dieser nach Widerruf als Wertersatz an diese zu leisten hat, wie folgt:

Ansprüche der M [REDACTED] GmbH (Wert: 2.500,00 €)	
Verfahrensgebühr Nummer 2300 VV RVG, Satz 1,3	209,30 €
Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Ansprüche der S [REDACTED] AG (Wert: 5.000,00 €)	
Verfahrensgebühr Nummer 2300 VV RVG, Satz 1,0	301,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Ansprüche der M [REDACTED] GmbH & Co KG (Wert: 2.500,00 €)	
Verfahrensgebühr Nummer 2300 VV RVG, Satz 1,0	161,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	731,30 €
zzgl. 19 % MWSt (138,95 €)	870,25 €

5. Der Zinsanspruch ist begründet aus § 291, § 288 Abs. 1 BGB. Zwar trat Rechtshängigkeit bereits durch Zustellung der Klageschrift am 26.04.2011 ein. Das Amtsgericht hat in seinem Urteil Zinsen aber erst seit dem 26.09.2011 zugesprochen. Auf die Berufung - nur - des Beklagten sah sich die Kammer nicht veranlasst, diese weitere Teilabweisung der Klage abzuändern.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 543 ZPO liegen nicht vor. Auch wenn die Kammer von der Wertfestsetzung in dem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 11.05.2011 abweicht, gibt dies nach Auffassung der Kammer keine Veranlassung, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeizuführen. Wie hoch der Gegenstandswert

festzusetzen ist, ist jeweils eine reine Einzelfallentscheidung, in der es auf eine Gesamtbetrachtung verschiedenster Umstände ankommt.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

S [REDACTED]

B [REDACTED]

H [REDACTED]